

Sektorkomitee Chemie

Qualitätsrelevante SK-C-B e s c h l ü s s e

B 01 SK-C 99

Ersatz von B 07 SK-C 98 und B 08 SK-C 98:

Akkreditierungen von Probenahmeverfahren an einem oder mehreren Standorten

Die Akkreditierung für das Prüfgebiet Probenahme erfordert die Bereithaltung der erforderlichen Mindestausstattung an Probenahmegerätschaften. Die zu akkreditierende Stelle KBS (Konformitätsbewertungsstelle, Laboratorium oder Ingenieurbüro) muss über diese Ausrüstung für die Probenahmen verfügen können, d.h. neben dem im Eigentum befindlichen Gerät sind auch geleaste Gerätschaften oder eindeutig vertragliche gebundene Gerätschaften zulässig. Die Mindestausstattungen sind in den festgelegten Anforderungsrichtlinien (z.B. BAM-OFD, Verordnungen, Länderregelungen, Modulen usw.) definiert. Für geologische Probenahmen und Probenahmen im Altlastenbereich muss die KBS mindestens über eine vertraglich gebundene Fachkraft mit geologisch / bodenkundlicher Ausbildung verfügen.

Für die Akkreditierung von KBS mit mehreren Standorten muss die technische Mindestausstattung für die Probenahme im Gesamtunternehmen mindestens einfach vollständig vorhanden sein. Ein Austausch von Probenahmegeräten zwischen den Standorten ist möglich, wenn eindeutige Festlegungen dazu in einer Standardarbeitsanweisung (SAA) getroffen wurden. An jedem der zur Akkreditierung der Probenahmen vorgesehenen Standorte muss mindestens eine vertragliche gebundene Fachkraft mit geologisch- / bodenkundlicher Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung beschäftigt sein.

Die Begutachtung der Probenahme ist vor Ort möglichst bei der Abarbeitung eines realen Kundenauftrages vorzunehmen. Wenn die KBS mehrere Standorte besitzt, kann die Begutachtung für maximal drei Standorte pro Begutachtungstag und Fachbegutachter Probenahme zusammengefasst erfolgen. In diesem Fall haben die verantwortlichen Probenehmer jedes an der Begutachtung beteiligten Standortes die Probenahme mindestens eines Prüfgebietes (z.B. Probenahme Altlasten: jeweils Wasser, Boden, Bodenluft) zu demonstrieren. Alle für die Probenahme eingesetzten Mitarbeiter der jeweiligen Standorte haben an der Demonstration der Probenahme teilzunehmen. Wenn neben der zur Verfügung stehenden Mindestausstattung des Gesamtunternehmens in den einzelnen Standorten zusätzliche Ausrüstungen zur Probenahme Wasser, Boden, Bodenluft oder anderen Probenahmegebieten zum Einsatz kommen, sind diese auch bei der gemeinsamen Vorführung mitzuführen und durch den Fachbegutachter begutachtet. Anderenfalls muss dieser Standort zusätzlich getrennt begutachtet werden.

Bei der Überwachung der Probenahme von Unternehmen mit mehreren Standorten ist sicherzustellen, dass jeder Standort mindestens einmal im Geltungszeitraum der Akkreditierung fachlich begutachtet wird. Auch bei der Überwachung kann die Begutachtung für maximal drei Standorte pro Begutachtungstag zusammengefasst erfolgen. Dabei ist pro Standort mindestens ein Prüfgebiet (Probenahme von Grund-, Oberflächen-, Abwasser, Boden, Bodenluft, Abfall usw.) zu demonstrieren und es ist dabei ein Wechsel der durch die einzelnen Standorte vorzuführenden Prüfgebiete gegenüber der vorausgegangenen Begutachtung vorzunehmen.

Jede Abweichung von dieser Anforderung ist durch den Fachbegutachter zu begründen.

Für Arbeiten, die eine technische Ausrüstung über die Mindestanforderungen hinaus erfordern, können Unteraufträge an Fachfirmen vergeben werden, z.B.

- zum Anlegen von Baggerschürfen für die Bodenprobenahme
- zum Abteufen von Bohrungen > 80 mm Außendurchmesser und / oder 10 m Tiefe
- für das Errichten von Grundwassermessstellen

Die eigentliche Probenahme (Grundwasser, Boden, Abfall) ist durch das Personal des unterauftragvergebenden Labors oder Ingenieurbüros durchzuführen. Die allgemeinen Anforderungen an Unterauftragnehmer nach der ISO/IEC 17025 sind zu berücksichtigen.

Für Bodenluftprobenahmen über die akkreditierte Tiefe hinaus können Aufträge an Unterauftragnehmer vergeben werden. Diese müssen für die Probenahme Bodenluft akkreditiert und gemäß der Verwaltungsvereinbarung OFD-H/BAM für die erforderliche Tiefe anerkannt sein.

B 01 SK-C 01

Ersatz für B-FA-C 01-95 und B02SK-C96:

Schnelltests /Fertigreagenzientests

Werden im Laboratorium kommerziell vertriebene Fertigreagenzientests (Schnell- und Küvettestests, z.B. in der Wasseranalyse) zur Akkreditierung beantragt, so hat das Laboratorium die entsprechenden Parameter dieser Tests zur Rückführbarkeit in den entsprechenden normierten Verfahren mit vorzuhalten und zu akkreditieren. Falls solche Normverfahren nicht verfügbar sind, sind alternative Verfahren (akkreditierte Hausverfahren) zur Verifizierung und Validierung heranzuziehen.

Werden Verfahren von Schnelltests und / oder Fertigreagenzien kommerzieller Hersteller zur Akkreditierung beantragt, so sind diese in der Urkunde unter einem separaten Punkt mit der Bezeichnung des Herstellers aufzuführen. Im Scope der Urkunde ist dies ebenfalls anzugeben (wenn die Angabe der Schnelltests im Scope vom Kunden gewünscht ist). Werden derartige Fertigreagenzien in der KBS selbst hergestellt, so sind die

Verfahren vom Labor zu validieren und als Hausverfahren in der Urkundenanlage unter einem separaten Punkt aufzuführen.

B 02 SK-C 01

Ersatz für B FA-C 02-95:

AOX-Verfahren

Die Akkreditierung des AOX-Verfahrens ist nicht von der Beschaffung eines separaten TOC-Gerätes abhängig, wenn die Messgeräteausstattung auf anderem Wege die Ermittlung der Arbeitsbereiche für das AOX-Verfahren zulässt. Die Beherrschung des Verfahrens ist durch geeignete Maßnahmen (Eignungstests, Ringversuche) innerhalb von 6 Monaten nach Beantragung der Akkreditierung nachzuweisen.

B 03 SK-C 01

Ersatz für B 01 SK-C 96:

Referenzmaterialien /ZRM

Bei Auflistung von Referenzmaterialien für chemische Prüfungen ist zu unterscheiden zwischen Kalibrierlösungen (zertifiziert oder nicht zertifiziert) und zertifizierten Matrix-Referenzmaterialien.

Zertifizierte Matrix-Referenzmaterialien (ZRM) dienen im wesentlichen der Validierung von chemischen Prüfverfahren.

Ringversuchsrückstellproben sind wertvolle interne Kontrollproben für interne Qualitätskontrollen (z.B. für Regelkartenführung). Sie erfüllen jedoch nicht die Rückverfolgbarkeitsanforderungen der ISO/IEC 17025 zur Verwendung von zertifizierten Referenzmaterialien und ersetzen diese ZRM nicht.

B 04 SK-C 01

Ersatz für B 03 SK-C 96:

Hausverfahren

Aus dem Titel eines akkreditierten Hausverfahrens muss die Bestimmungsmethode, der Analyt oder die Analytgruppe, die untersuchte Matrix und ggfs. der Gehaltsbereich eindeutig erkennbar sein.

Bei Multielementverfahren sind die im Verfahren beinhalteten Elemente/Parameter einzeln mit aufzuführen.

Die Hausverfahren sind mit einem eindeutigen Namenskürzel des Labors und einer laufenden Nummerierung und zusätzlich mit Monat und Jahr der Erstellung zu kennzeichnen.

Hausverfahren können in Akkreditierungsbereichen mit festgelegten normierten Analyseverfahren (z.B. Fachmodule) diese normierten Verfahren in der Akkreditierung nicht ersetzen, sondern nur zusätzlich ergänzend akkreditiert werden.

B 05 SK-C 01

Ersatz für B02 SK-C 97 und unter Berücksichtigung der Ergänzung B 06 SK-C 98:

Bodenuntersuchungsverfahren

Für Akkreditierungsverfahren im Prüfbereich Boden sollen verstärkt sowohl die nationalen Normen (DIN Bodenbeschaffenheit u.a.) als auch die internationalen Normen (ISO soil quality) statt modifizierter Wasserverfahren zur Bodenanalytik beantragt, verwendet und akkreditiert werden.

Prüflaboratorien, die für die Analytik von Böden mit den dazugehörigen Bodennormen akkreditiert sind, haben diese bei der

Analytik von Boden grundsätzlich anzuwenden. Dies beinhaltet v.a. die Normen DIN ISO 11464, DIN ISO 11466 und DIN ISO 14507 zur Probenvorbereitung und Probenvorbehandlung, es sei denn die Auftraggeber bestehen auf vereinbarten, festgelegten anderen Prüfverfahren.

B 06 SK-C 01

Ersatz für B 05 SK-C 97 und unter Einbindung der SK-C Empfehlung aus 1998:

Funkenemissionsspektrometrie /RFA

Chemische Untersuchungen mit Hilfe der Funkenemissionsspektrometrie und / oder der Röntgenfluoreszenzanalyse, die als Hausverfahren zu beantragen sind, sind durch Fachbegutachter des SK-C zu begutachten und im SK-C zu behandeln.

Diese Akkreditierungsverfahren können auch von dem im Akkreditierungsverfahren federführenden SK (z.B. MTP oder ZfP) mitbehandelt werden. Sollten keine gravierenden Nichtkonformitäten durch den Fachbegutachter festgestellt worden sein, kann das Verfahren alleine durch das federführende SK empfohlen werden. Das dazugehörigen Papier TM 3 des SK-C „Mindestanforderungen zur Akkreditierung der Funkenemissionsspektrometrie“ ist zu beachten.

Es wird der folgende Terminus im Scope verwendet:

Funkenemissionsspektrometrie von Stahl- und Eisenwerkstoffen und ggf. Nichteisenmetallwerkstoffen

und bei der Beschreibung des Prüfbereiches der Terminus:

Funkenemissionsspektrometrische Bestimmung von Stahl- und Eisenwerkstoffen ggf. Auch von NE-Metall und –Metalllegierungen (Zink, Kupfer, Aluminium usw.)

B 07 SK-C 01

Ersatz für B 09 SK-C 98:

Rückführung auf SI-Einheiten (Masse)

Für die Rückführung der Masse in chemischen Prüflaboratorien ist es erforderlich, dass das Prüflaboratorium – je nach Messaufgabe – mindestens über

1. eine geeignete geeichte oder kalibrierte Waage (z.B. Analysenwaage zur Probeneinwaage) oder über geeichte oder kalibrierte Massestücke in Verbindung mit einer geeigneten Waage (z.B. Analysenwaage zur Probeneinwaage) verfügt. Diese sind dem Arbeitsbereich entsprechend auszuwählen.
2. Prüfinstitute, die gerichtsfeste Gutachten erstellen oder im Gesetzlich geregelten Bereich arbeiten (Lebensmittel, Pharmaka usw.), müssen grundsätzlich über eine geeichte Waage verfügen

Darüber hinaus muss eine arbeitstäglige Funktionsprüfung der Waage mit einer geeigneten Kontrollmasse stattfinden. In der Praxis der chemischen Laboratorien haben sich bewährt:

1. geeichte oder kalibrierte Massestücke der Klasse F 1 oder
2. geeichte oder kalibrierte Massestücke mit mindestens zwei Massestücken, deren Masse und Fehlertoleranz der Messaufgabe angepasst ist. D.h. die Massen umfassen den Arbeitsbereich und die bescheinigte Messunsicherheit ist eine Stelle kleiner, als die Ablesegenauigkeit der Waage.
3. ein Edelstahl-Wägeschiffchen (oder ein anderes geeignetes Massestück) zur arbeitstäglichen Kontrolle

B 08 SK-C 01

Ersatz für B 01 SK-C 00:

**Bodenschutzverordnung, Normen, Länderzulassungen
Böden/Klärschlamm**

1. Zur BBodSchV:

Die Verfahren aus der BBodSchV sollen in der Urkundenanlage mit (B) gekennzeichnet werden.

Die Beschreibung der Abkürzungen in den Urkundenanlagen lautet:

Abkürzungen:

(B) Die aufgeführten Verfahren entsprechen den in der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, Anhang 1, Punkt 6 aufgeführten Normen, technischen Regeln und sonstigen Methoden.

Auf die BBodSchV (nicht das Gesetz) wird in den mitgeltenden Unterlagen der Urkundenanlage wie folgt hingewiesen:

Mitgeltende Unterlagen:

BBodSchV Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung,
1999-07 vom 12. Juli 1999, Anhang 1 (BGBl I S. 1554)

Zur Bestimmung von Chrom (VI) in Boden kann die Kombination der photometrischen Bestimmung D 24 mit dem Extraktionsverfahren S 4 nicht mit einem (B) versehen werden, da diese Kombination nicht explizit in der Verordnung aufgeführt ist. Beide Einzelverfahren können aber für sich mit einem (B) stigmatisiert werden.

DIN 38405 D 24 Photometrische Bestimmung von Chrom (VI)
1997-05 mittels 1,5-Diphenalcarbазид
(*Abweichung für Böden: Elution mit Wasser nach DIN 38 414-S4*)

aber:

DIN 19734 Bodenbeschaffenheit;
1999-01 Bestimmung von Chrom (VI) in phosphat-
(B) gepufferter Lösung

2. Zurückgezogene Normen

Zurückgezogene Normen und ungültige festgelegte Prüfverfahren können weiterhin in den Urkundenanlagen

aufgeführt werden, wenn diese weiterhin in gesetzlichen Regelungen/ Verordnungen/ Richtlinien gefordert werden oder das Laboratorium den Kundenwunsch, z.B. die Nachfrage bei Ausschreibungen im Einzelfall nachgewiesen hat.

Sie werden wie folgt in der Anlage aufgeführt:
(Kursive Formatierung der zurückgezogenen Norm / Richtlinie)

DIN 38407-F4 Bestimmung von leichtflüchtigen Halogen-
1988-05 kohlenwasserstoffen (LHKW)
zurückgezogenes Dokument (Norm /Richtlinie);
ersetzt durch DIN EN ISO 10301 (F4) 1997-08

Das neue Normverfahren sollte von dem Laboratorium auch beherrscht werden, es ist dann auch zu akkreditieren und zusätzlich in der Urkundenanlage aufzuführen..

3. Länderzulassungen für die Matrix Klärschlamm und Böden im Rahmen der Klärschlammverordnung

In den Urkundenanlagen kann unter dem Ordnungspunkt „*Untersuchung von Schlamm, Sedimenten, Abfall und Stoffen zur Verwertung*“ folgende Matrix ergänzt werden: „*Klärschlamm und Böden im Rahmen der Klärschlammverordnung*“

Diese Regelung ist nur anzuwenden, wenn die Kompetenz für die geforderten Untersuchungen bestätigt wurde und die in der Klärschlammverordnung aufgeführten Normverfahren akkreditiert werden.

B 09 SK-C 01

Ersatz für B 02 SK-C 00, B 01 SK-C 99 und B 02 SK-C 00

Geleaste Geräte / vertraglich gebundene Fachkraft bei Probenahmeakkreditierung für Altlasten

Laboratorien mit nur einem Standort, die im gesamten Geltungszeitraum der Akkreditierung nicht ständig über eine technische Mindestausrüstung (Kleinrammbohr-Ausrüstung einschließlich Elektrohammer) für die Bodenprobenahme (geleaste Geräte sind zulässig ^{*1}) und nicht über mindestens eine vertraglich gebundene Fachkraft ^{*2} für die Probenahme von Boden mit geologisch- bodenkundlicher Ausbildung und nachgewiesener Berufserfahrung verfügen, können keine Akkreditierung und Anerkennung für die Matrix Boden im Prüfgebiet Probenahme für Altlasten erhalten.

*1 – wenn die gemieteten Geräte dem Mieter vertraglich garantiert tagtäglich zur Verfügung stehen und er verantwortlich zeichnet für die Erhaltung der Gebrauchseigenschaften

*2- die vertraglich gebundene Fachkraft muss stets zum aktuellen /betrieblich notwendigen Zeitpunkt zur Durchführung von Bodenprobenahmen im Gelände dem antragstellenden Laboratorium oder Ingenieurbüro zur Verfügung stehen, an Weiterbildungen teilnehmen und in das QM-System integriert sein.

B 10 SK-C 01

Ersatz für 03 SK-C 00

Untersuchungen von Böden

Für den Prüfbericht Untersuchung von Böden sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Untersuchungen von Böden, kontaminierten Böden und Bodenmaterialien nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- b) Untersuchungen kontaminierter Böden auf Bundesliegenschaften mit spezieller Kompetenzbestätigung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Verbindung mit „Anforderungen an Untersuchungsmethoden zur Erkundung von Verdachtsflächen gemäß BBodSchG auf Bundesliegenschaften“ entsprechend der Verwaltungsvereinbarung OFD-H/BAM
- c) Untersuchung landwirtschaftlich genutzter Böden nach VDLUFA –Verfahren
- d) Bodenuntersuchungen im Rahmen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Zu a) Es gelten die Untersuchungsverfahren nach der BBodSchV. Anmerkung: mit der BBodSchV sind diese Prüfverfahren bundesweit verbindlich geregelt.

Zu b) Es gelten die Untersuchungsverfahren nach der BBodSchV sowie zusätzliche Anforderungen entsprechend den von OFD-H/BAM formulierten „Anforderungen an Untersuchungsmethoden zur Erkundung von Verdachtsflächen gemäß BBodSchG auf Bundesliegenschaften“

Bodenprobenahme zu a) und b)

Es gelten die Verfahren und Vorgehensweisen nach der BBodSchV in Verbindung mit den Anforderungen an die Probenahme nach OFD-H/BAM (Boden/Bodenluft)

Anmerkung zur Probenahme von Bodenmaterialien (Baggergut, Bodenaushub, Haufwerke):

DIN EN 932-1: 1996-11 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen ersetzt

DIN 52 101: 1988-03 Prüfung von Naturstein und Gesteinskörnungen – Probenahme (DIN 52101 bleibt aber Referenzverfahren nach BBodSchV)

Wenn bei der Beantragung /Begutachtung festgestellt wird, dass das Laboratorium den Prüfbereich „Untersuchungen von Böden“ nicht nach Bodennormen der BBodSchV untersucht, wird dieser Prüfbereich gestrichen.

Zu c) Werden bei Untersuchungen von Böden überwiegend VDLUFA-Verfahren eingesetzt, kann dem Laboratorium die

Untersuchung landwirtschaftlich genutzter Böden bestätigt werden.

Boden-Probenahme

Die Bestätigung für den Prüfbereich Probenahme landwirtschaftlich genutzter Böden erfolgt auf Grundlage von

VDLUFA-Methodenbuch Band 1: die Untersuchung von Böden, Teil A-Probenahme; VDLUFA-Verlag Darmstadt

E-DIN ISO 10381-4 1996-02: Bodenbeschaffenheit- Probenahme - Teil 4: Anleitung für das Vorgehen bei der Untersuchung von natürlichen, naturnahen und Kulturstandorten.

Zur d) Werden bei der Untersuchung von Böden im Rahmen der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung, z.B. durch Vorgabe der Auftraggeber in erster Linie DEV-Verfahren verwendet, kann dem Laboratorium der Prüfbereich Untersuchungen von Böden nach der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung bestätigt werden.

Boden-Probenahme

Die Bestätigung für den Prüfbereich Entnahme von Bodenproben im Rahmen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV:04.92) und Bioabfallverordnung (BioAbfV: 09.98) erfolgt auf der Grundlage von:

AbfKlärV, Anh.1-Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung von Klärschlamm und Boden

BioabfV, Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden

B 01 SK-C 02

Bodenluftprobenahme mit direkter Entnahme von Bodenluft über gasdichte Spritzen

Für die Bodenluftprobenahme sind bei der Überführung in die evakuierten Septumgläser nur Glasspitzen mit eingeschliffenen Kolben zulässig. Für jede Probenahme ist jeweils eine kontaminationsfreie Spritze zu verwenden. Sollten keine geeigneten Reinigungsmöglichkeiten vorliegen sind jeweils neue Spritzen zu benutzen.

B 02 SK-C 02

Head-Space-GC von LHKW und BTEX aus Boden

Für die gaschromatographische Quantifizierung leichtflüchtiger Verbindungen in Bodenproben wird Wasser als geeignetes Lösungsmittel ausgeschlossen. Es wird als geeignetes Lösemittel Methanol empfohlen, andere organische Lösemittel sind zulässig

B 06 SK-C 03

Zuständigkeit des SK-C

Werden in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Sektorkomitees des DAP (z.B. SK-Bau, SK-Leb usw.) mehr als 3 Methoden in der Urkunde des Labors genannt, die dem Arbeitsbereich des SK-C (chemische, physikalische, physikalisch-chemische, ökotoxikologische oder mikrobiologische Methoden an Matrices gemäß Scope des SK-C) zuzuordnen sind, wird dieses Verfahren auch im SK-C behandelt und fachlich überprüft (Einreichung der Unterlagen bei Akkreditierung, Erweiterung und Reakkreditierung). Als Fachbegutachter sollen möglichst die Fachbegutachter des SK-C für diese Methodenbereiche miteingesetzt werden. Im Zweifel ist mit dem SK-C (GF oder Vors.) Verbindung aufzunehmen.

B 08 SK-C 03

Vorbereitung der Urkundenanlage

Die Urkundenanlage wird bereits vor den Begutachtungen in Zusammenarbeit vom LB (leitenden Begutachter) und dem Labor auf dem aktuellen Stand der Normung vorbereitet. Dieser Entwurf wird den Fachbegutachtern (FB) zwingend vor der Begutachtung zugeleitet, damit diese sich inhaltlich auf die zu überprüfenden Methoden in seinem Arbeitsbereich einstellen können. Fachliche Änderungen sollen durch den FB bereits dann an den LB weitergegeben werden, dann mit dem Labor abgestimmt und durch den LB in den Entwurf eingearbeitet werden. Auf der Basis der Begutachtungsergebnisse und in Abstimmung mit dem Labor entsteht dann der fertige Urkundenentwurf (Verantwortlich: LB!). Dieser wird mit Unterschrift und Datum vom LB abgezeichnet und dem VL (Verfahrensleiter in der DAP) zugeleitet. Dieser überprüft den Entwurf und ändert bei Bedarf mit Hilfe der im DAP vorhandenen Möglichkeiten (Perinorm) die Urkundenanlage, wo nötig. Anschließend erfolgt zusammen mit den Berichten und sonstigen notwendigen Unterlagen die Einreichung ins SK-C. Der VL stellt sicher, dass die jeweils vor dem Verfahren gültige „alte“ Urkunde (nicht bei Erstakkreditierungen) jeweils spätestens mit der Beauftragung des LB diesem als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt wird.

B 10 SK-C 03

Akkreditierung der Probenahme

Wenn das akkreditierte Labor die PN nicht akkreditiert hat, aber mit eigenem Personal und Gerät durchführt, müssen diese Probenahmen in der QS so behandelt werden, wie bei externen Probenahmen oder durch Unterauftragnehmer durchgeführte Probenahmen. Die inhaltlichen Grenz- und Schnittbereiche zum akkreditierten Bereich müssen im QMH deutlich und eindeutig beschrieben sein.

Die nicht akkreditierten Probenahmen müssen im Prüfbericht eindeutig (z.B. mit Fußnote) als „nicht akkreditiertes Verfahren“ gekennzeichnet sein. Auch hier gelten die gleichen Anforderungen wie auch im Untersuchungs-/Prüfbericht bei nicht akkreditierten Messmethoden oder Arbeitsbereichen des Labors. Auf dem Probenahmeprotokoll der nicht akkreditierten PN darf kein Verweis auf die Akkreditierung angebracht sein, das DAR-Logo darf dort nicht erscheinen. Jede Möglichkeit der Irreführung des Kunden ist

hier auszuschließen. Auch im Werbematerial ist auf den tatsächlichen Geltungsbereich der Akkreditierung deutlich hinzuweisen.

B 11 SK-C 03

Kalibrierung der Bodenluftpumpe

eine messtägliche Kalibrierung der Pumpe für Bodenluft ist nicht erforderlich, da es sich um ein halbquantitatives Verfahren handelt. Es wird bei solchen Gerätschaften eine halbjährliche Kalibrierung bei regelmäßiger Nutzung im Labor oder im Lagerraumbereich der Probenahmestelle als ausreichend erachtet. Bei längerer Nichtbenutzung der Gerätschaften ist vor Wiederinbetriebnahme der Pumpe für Messungen eine Kalibrierung über Durchflussmessungen zu erstellen. Die Kalibrierungen sind wie üblich über Regelkarten zu dokumentieren.

B 13 SK-C 03

Standardarbeitenweisungen für Normverfahren

Für jedes akkreditierte Verfahren, auch für in Normen oder Richtlinien detailliert beschriebene Prüfmethode oder Probenahmeverfahren, ist eine den Anforderungen entsprechende laboreigene Standardarbeitsanweisung zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Diese soll nicht die Festlegungen der Norm enthalten und deren Texte zitieren, sondern die laboreigenen Details in der Ausführung und Präzisierungen in der Vorgehensweise (z.B. Wahl des Extraktionsmittels), den Bezug auf die in der akkreditierten Stelle vorhandene Geräteausstattung und Tipps und Tricks bei der Handhabung. Wichtig ist auch die Definition der zu dem Verfahren gehörigen Arbeiten zur Qualitätssicherung, da die meisten Normen diesbezüglich in der Regel keine Festlegungen enthalten.

B 14 SK-C 03

Akkreditierung von Schnelltest/ Fertigreagenzientests im Rahmen von Trinkwasseruntersuchungen

Schnelltests/ Tests mit Fertigreagenzien sind auch im Rahmen von Trinkwasserverfahren nach der Trinkwasserverordnung akkreditierbar, wenn die Anforderungen der TrinkwV Anhang 5 an die Richtigkeit, Präzision und Nachweisgrenze für den Parameter erfüllt werden. Entsprechende Validierungs- und Verifizierungsunterlagen sind vom Labor dem Fachbegutachter vorzulegen. Wegen der Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit, Validierung und Vergleichbarkeit im bundesweiten Vollzug sowie der Anforderungen einzelner Bundesländer in deren Ausführungsvorschriften können diese Verfahren jedoch grundsätzlich nicht als einzige für den jeweiligen Analyseparameter der TrinkwV akkreditiert werden. Neben dem Schnelltestverfahren ist daher stets mindestens eines der üblichen geeigneten Normverfahren der Wasseruntersuchung grundsätzlich als weiteres Verfahren für den akkreditierten Parameter der TrinkwV vom Labor vorzuhalten und mitzuakkreditieren.

Das gilt grundsätzlich auch für geeignete Hausverfahren des Labors im Trinkwasseruntersuchungsbereich. Auch hier sind grundsätzlich geeignete normierte Wasseruntersuchungsverfahren für die Parameter im Akkreditierungsumfang des Scopes für

Trinkwasser zusätzlich mit zu akkreditieren.

Die normierten Verfahren der Wasseruntersuchung sind grundsätzlich bevorzugt einzusetzen, um eine Vergleichbarkeit der Trinkwasseruntersuchungen im bundesweiten Vollzug weitestgehend zu gewährleisten.

Bei der Akkreditierung von normierten Verfahren ist dagegen die Beschränkung auf ein normiertes Verfahren für einzelne TrinkwV-Parameter möglich.

Die akkreditierten Schnelltest- und Hausverfahren im Trinkwasserbereich werden jeweils in der zutreffenden Anlage nach dem entsprechenden Normverfahren in der Reihenfolge der Parameter der Trinkwasserverordnung aufgeführt.

Siehe auch Beschlüsse B 01 SK-C 01 und B 04 SK-C 01.

Abgestimmt 02.02.04 VAL/QUA